

(3) Die Ministerien für Gesundheitswesen und für Volksbildung können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz im Wege der Durchführungsbestimmung die zufolge des Wegfalles der gerichtlichen Zuständigkeit sich als notwendig erweisenden Änderungen der Verfahrensvorschriften bestimmen.

§ 14

(1) Gegen Verfügungen der Abteilungen Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Beschwerde zulässig.

(2) Über die Beschwerde entscheiden die übergeordneten! Abteilungen beim Rat des Bezirkes.

(3) Eine weitere Beschwerde an das Ministerium für Volksbildung oder an das Ministerium für Gesundheitswesen ist insoweit gegeben, als sie wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in der Beschwerdeentscheidung zugelassen wird.

§ 15

(1) Zeugnisse über die formale Rechtskraft einer Verfügung werden durch die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) oder die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises erteilt.

(2) Die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises treten in § 33 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.

(3) Die Vollstreckung der Ordnungsstrafen nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und der Vollzug der Verfügung nach § 33 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgen durch den Gerichtsvollzieher.

§ 16

(1) Der Angestellte der Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises, dem die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung übertragen ist, kann Verpflichtungserklärungen des Vaters über Unterhaltszahlungen und Zahlungen der in § 1715 BGB geordneten Art beurkunden.

(2) Aus den gemäß Abs. 1 auf genommenen Urkunden findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn sich der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

(3) Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden mit der Maßgabe Anwendung, daß die vollstreckbare Ausfertigung durch die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises erteilt wird.

(4) Über die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel entscheidet das zuständige Kreisgericht als Vollstreckungsgericht.

Personenstandswesen

§ 17

(1) Hat ein außereheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, so stellt dies das Referat Personenstandswesen beim Rat des Kreises fest und ordnet die Beischreibung zum Geburtseintrag an.

(2) Der Angestellte des Referates Personenstandswesen beurkundet die in diesem Verfahren abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen.

§ 18

(1) Lehnt der mit der Führung der Personenstandsbücher beauftragte Angestellte die Vorname einer zu seinem Aufgabengebiet gehörenden Handlung ab, so entscheidet das Referat Personenstandswesen beim Rat des Kreises, ob die Handlung vorzunehmen ist.

(2) Eine abgeschlossene Eintragung in den Personenstandsbüchern kann durch den mit der Führung der Personenstandsbücher beauftragten Angestellten nur auf Anordnung des Referates Personenstandswesen beim Rat des Kreises berichtigt werden, soweit er diese nicht selbst ergänzen oder berichtigen kann.

§ 19

(1) Die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs in den Fällen des § 6 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz) erteilt das Referat Personenstandswesen des Rates des Kreises.

(2) Die Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft sowie die Befreiung von der Beibringung eines Ehesfähigkeitszeugnisses für Ausländer in den Fällen der §§ 4 und 10 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz) erteilt das Referat Personenstandswesen des Rates des Bezirkes.

§ 20

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Referates Personenstandswesen des Rates des Kreises entscheidet das Referat Personenstandswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Referates Personenstandswesen des Rates des Bezirkes entscheidet das Ministerium des Innern, Hauptreferat Personenstandswesen.

Verfahren nach der Pachtschutzordnung

§ 21

(1) Für die nach der Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechtes (Pachtschutzordnung) vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1085 ff.) bisher den Gerichten obliegenden Verhandlungen und Entscheidungen ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zuständig.

(2) Das Verfahren erfolgt nach den Vorschriften der Pachtschutzordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

In diesem Verfahren ist ohne Beisitzer zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 23

(1) Es findet eine Kostenerstattung zwischen den Parteien des Verfahrens nicht statt.

(2) Die Kosten des Verfahrens werden mit der Entscheidung festgelegt.

(3) Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist ausgeschlossen.

§ 24

(1) Gegen die Entscheidung der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises ist die Beschwerde an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes zulässig. Diese entscheidet endgültig.